

**Gesellschaftsvertrag der  
Nordwald-Markt Nordhalben UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG**

**§ 1**

**Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Nordwald-Markt Nordhalben UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Nordhalben.

(3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck der Gesellschaft**

(1) Zweck der Gesellschaft ist der Einkauf und Verkauf von Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs sowie die Erbringung von damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen.

**§ 3**

**Gesellschafter und Einlagen**

(1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Nordwald-Markt Verwaltungs-UG (haftungsbeschränkt). Zur Leistung einer Kapital-

einlage ist die persönlich haftende Gesellschafterin weder berechtigt noch verpflichtet. Sie hält keinen Kapitalanteil und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

(2) Erster Kommanditist mit einer Kommanditeinlage von 300,-- EUR ist Herr Bernd Daum.

Diese Einlage ist sofort zur Zahlung fällig.

(3) Die Gesellschaft kann darüber hinaus beliebig viele weitere Kommanditisten aufnehmen, wobei die Mindesteinlage 300,-- EUR betragen muss und höhere Einlagen durch 300 teilbar sein müssen.

(4) Die Aufnahme von Kommanditisten in die Gesellschaft wird wirksam mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung und deren Annahme durch die persönlich haftende Gesellschafterin sowie Eintragung des beitretenden Gesellschafters in das Handelsregister. Die Haftung der beitretenden Gesellschafter ist also von Anfang an auf ihre Einlage beschränkt. Die Kommanditeinlage entspricht der in das Handelsregister einzutragenden Haftsumme. Eine Nachschusspflicht besteht nicht, sobald eine Einlage voll eingezahlt ist. Die Kommanditisten haften nur mit ihrer Einlage; im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 171 ff. HGB. Die Einzahlung der Kommanditeinlage hat sofort nach Wirksamwerden des Beitritts zu erfolgen.

(5) Die persönliche Gesellschafterin ist bevollmächtigt

(a) mit weiteren Gesellschaftern ihrer Wahl deren Beitritt zur Gesellschaft und die Übernahme von Einlagen vertraglich zu vereinbaren;

(b) den Vertrag mit einem beitretenden Gesellschafter wieder aufzuheben, wenn dieser nach Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen die übernommene Einlage leistet.

(6) Alle beitretenden Gesellschafter erkennen mit Abgabe ihrer Beitrittserklärung diesen Gesellschaftsvertrag und übernehmen

die Verpflichtung, die von ihnen übernommenen Einlagen mittels Überweisung in Geld zu erbringen.

(7) Beigetretene Gesellschafter sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin unverzüglich in eine Gesellschafterliste einzutragen.

#### § 4

#### Gesellschafterkonten

(1) Die Kommanditeinlage wird für jeden Kommanditisten auf einem Kapitalkonto verbucht. Das Kapitalkonto ist unverzinslich und bleibt, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, unverändert.

(2) Ferner wird für jeden Kommanditisten ein Rücklagekonto geführt, auf dem nicht zur Entnahme bestimmte Gewinnanteile (Rücklagen) gutgeschrieben werden. Guthaben werden nicht verzinst. Entnahmen zu Lasten des Rücklagekontos sind nicht zulässig. Die Gesellschafter können mit 75% der abgegebenen Stimmen beschließen, dass Rücklagekonten ganz oder teilweise aufgelöst werden und die freiwerdenden Beträge den Darlehenskonten der Kommanditisten gutgeschrieben werden. Die vorstehenden Beschlüsse können nur mit Wirkung für alle Rücklagekonten in gleichem Verhältnis gefasst werden.

(3) Der Anteil des einzelnen Kommanditisten an einem etwaigen Verlust wird auf einem Verlustvortragskonto verbucht. Soweit das Verlustvortragskonto aktiv ist sind zunächst ein etwaiges Guthaben auf dem Rücklagenkonto auf das Verlustvortragskonto umzubuchen. Soweit trotz Umbuchung das Verlustvortragskonto weiter aktiv ist, sind Gewinne solange auf das Verlustvortragskonto zu buchen, bis dieses Konto nicht mehr aktiv ist.

(4) Für jeden Gesellschafter wird außerdem ein Darlehenskonto als laufendes Konto geführt. Auf dem Darlehenskonto wird der an den Gesellschafter zu verteilende entnahmefähige Gewinn gebucht. Salden auf Darlehenskonten werden in Soll und Haben mit 2% p. a. über dem Basiszinssatz nach Zinsstaffel verzinst. Entnahmen, durch die ein negativer Saldo auf dem Darlehenskonto entstünde, sind nicht zulässig. Werden Entnahmen verlangt, kann die persönlich haftende Gesellschafterin anstelle einer Barauszahlung oder einer Überweisung den Entnahmebetrag wahlweise auch durch die Ausgabe von Warengutscheinen, die auf das von der Gesellschaft betriebene Handelsgeschäft bezogen sein und eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausweisen müssen, begleichen.

## § 5

### Geschäftsführung und Vertretung

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Zu folgenden Geschäften bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin der Zustimmung durch den Beirat:

(a) Erwerb, Eingehung, Veräußerung oder Beendigung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften sowie Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen.

(b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

(c) Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der bilanzielle Zu- oder Abgang für den Einzelfall mehr als 5.000,-- EUR beträgt.

(d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Leasing-, Pacht-, Mietverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren und einer jährlichen Gesamtver-

pflichtung von mehr als 10.000,-- EUR.

(e) Aufnahme von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren, soweit sie im Einzelfall oder zusammen 10.000,-- EUR übersteigen.

(f) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen für fremde Verbindlichkeiten sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs.

(g) Gewährung von Pensionszusagen und umsatz- oder ergebnisbezogenen Vergütungen über einem vom Beirat beschlossenen Rahmen.

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, ihre Jahresplanung für die Gesellschaft einschließlich der Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung spätestens drei Monate vor Beginn eines Geschäftsjahres dem Beirat zur Genehmigung vorzulegen. Soweit die in dem vorstehenden Absatz (2) bezeichneten Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung sich im Rahmen einer von dem Beirat genehmigten Planung halten, bedarf ihre Vornahme keines erneuten Zustimmungsbeschlusses des Beirates.

(4) Der Beirat kann beschließen, dass weitere Arten von Geschäften von der persönlich haftenden Gesellschafterin nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(5) Im Hinblick auf die Regelungen in Abs. (2) bis (4) ist das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 Satz 1 2. Halbsatz HGB ausgeschlossen.

(6) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen für die Geschäftsführung, insbesondere für die Tätigkeitsvergütung ihrer Geschäftsführer. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vergütung in Höhe von 5 % - fünf vom Hundert - ihres haftenden Kapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist. Der Aufwendungs- und Ausgabenersatz und die Vergütung

sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.

## § 6

### Zusammensetzung und Aufgaben des Beirats

(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus sieben Personen besteht.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden für den Zeitraum bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die Wahl und Abberufung von zu wählenden Mitgliedern des Beirats erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abberufung bedarf keines wichtigen Grundes

(3) Wählt die Gesellschafterversammlung bis zum Ende der Amtszeit des Beirats keinen neuen Beirat, so verlängert sich die Amtszeit der gewählten Beiratmitglieder bis zur Neuwahl eines Beirats. Wenn dem Beirat länger als 3 Monate weniger als die zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern angehört oder wenn der Beirat länger als 12 Monate mit nur drei Mitgliedern besetzt ist, so bestellen die im Amt befindlichen Mitglieder des Beirates durch einstimmigen Beschluss die zur Herstellung der Beschlussfähigkeit bzw. zur vollständigen Besetzung erforderlichen Mitglieder. Die Bestellung gilt bis zur Neuwahl der fehlenden Beiratsmitglieder durch die Gesellschafterversammlung.

(4) Jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, sein Amt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von drei Monaten niederzulegen.

(5) Der Beirat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er beschließt in den in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen. Er ist außerdem jederzeit berechtigt,

(a) der persönlich haftenden Gesellschafterin Weisungen zu erteilen,

(b) von der persönlich haftenden Gesellschafterin einen Bericht zu verlangen über die Angelegenheiten der Gesellschaft sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können,

(c) die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder beauftragen.

(6) Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Darüber hinaus erhalten sie jedoch ausdrücklich keine Vergütung.

(7) Der Beirat kann beschließen, dass für die Mitglieder des Beirats auf Kosten der Gesellschaft eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden kann. Die Gesellschafterversammlung beschließt die Höhe der Deckungssummen sowie angemessene Selbstbehalte. Eine darüber hinausgehende Haftung trifft die Mitglieder des Beirats nur, soweit sie vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

## § 7

### Innere Ordnung des Beirats

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte der gewählten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die

Wahl erfolgt für die Dauer der Amtszeit als Beiratsmitglied nach § 6 Abs. (2). Der stellvertretende Vorsitzende nimmt, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, die Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.

(2) Sitzungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder durch Fernkopie einberufen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Der ordnungsgemäß einberufene Beirat ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Beiratsmitglieder überreichen lassen. Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Beirat Sitzungen auch in Form von Telefon- und Videokonferenzen oder ähnlichen Simultanübertragungen abhalten bzw. die Teilnahme einzelner Mitglieder an Sitzungen auf diese Weise zulassen.

(4) Der Beirat beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

(5) Der Vorsitzende sorgt für die Anfertigung einer Niederschrift. In der Niederschrift, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist, sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Beirats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Beiratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.

(6) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche oder fernkopierte Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Mitglied des Beirats diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse des Beirats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, werden durch den Vorsitzenden in einer Niederschrift schriftlich festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Beiratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.

(7) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Beirats die zur Durchführung der Beschlüsse des Beirats erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Beirat entgegenzunehmen.

(8) Der Beirat gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung.

## § 8

### Gesellschafterversammlung

(1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder durch den Vorsitzenden des Beirats. Jeder Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin ist zur Einberufung berechtigt. Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, oder die persönlich haftende Gesellschafterin dies verlangt. Die Gesellschafterversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Kommanditisten, deren Anteile

am Festkapital der Gesellschaft zusammen mindestens 25 % entsprechen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen. Wird dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entsprochen, können die beantragenden Kommanditisten selbst eine Gesellschafterversammlung unter Wahrung der Formen und Fristen gemäß Abs. (2) einberufen.

(2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Gesellschafter unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt für die in nachstehendem Abs. (3) genannte ordentliche Gesellschafterversammlung vier Wochen, in allen anderen Fällen zwei Wochen. Bei der Berechnung der Einladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

(3) In jedem Jahr findet innerhalb der ersten acht Monate nach dem Ende eines Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die den festgestellten Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres entgegennimmt und in der über folgende Gegenstände der Tagesordnung Beschluss zu fassen ist:

- (a) Beschlussfassung über eine 25% übersteigende Zuführung zu den Rücklagekonten aus dem verteilungsfähigen Gewinn (§ 11 Abs. (4), Satz 3),
- (b) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
- (c) Entlastung der Mitglieder des Beirats,
- (d) Wahl des Abschlussprüfers, soweit erforderlich.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in der ordentlichen Gesellschafterversammlung ausführlich den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erläutern und einen Bericht über den Geschäftsgang im laufenden Geschäftsjahr zu erstatten.

(4) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter, durch eine im Sinne von § 13 Abs. (1) nachfolgeberechtigte Person oder durch einen Angehörigen eines zur Verschwiegen-

heit verpflichteten Berufsstandes unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten oder von einer solchen Person begleiten lassen. Die Gesellschafterversammlung kann die Zulassung anderer oder weiterer Personen zur Vertretung oder Begleitung eines Gesellschafters beschließen.

(5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Beirats; im Falle dessen Verhinderung wählt die Gesellschafterversammlung ihren Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung; er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, die Worterteilung und die Art der Abstimmung.

(6) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung sorgt für die Anfertigung einer Niederschrift der Gesellschafterversammlung, aus der sich der Ort und Tag der Versammlung, die erschienenen Gesellschafter und Gesellschaftervertreter, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Gang der Verhandlungen und der Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis ergeben. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten.

## § 9

### Gesellschafterbeschlüsse

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in der Gesellschafterversammlung gefasst; hierbei wird die Art der Abstimmung durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt. Beschlüsse können außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden, wenn Gesellschafter, die über mehr als 90% der Stimmen aller Gesellschafter verfügen, sich gegenüber dem Vorsitzenden des Beirats schriftlich oder durch Telekopie mit dem Inhalt des zu fassenden Beschlusses einverstanden erklären oder durch Stimmabgabe an der schriftlichen Abstimmung teilnehmen. Der Vorsitzende des Beirats hat den Gesellschaftern unverzüglich

das Ergebnis der Abstimmung mitzuteilen.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist stets beschlussfähig, wenn zur ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist; auf die Anzahl der anwesenden Gesellschafter kommt es nicht an.

(3) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Jeder Kommanditist hat unabhängig von der Höhe seiner Kommanditbeteiligung eine Stimme. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist vom Stimmrecht ausgeschlossen.

(4) Einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen jedoch Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft sowie über Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

(5) Ferner können die Gesellschafter mit 75% der abgegebenen Stimmen beschließen, dass Guthaben auf den Rücklagekonten der Kommanditisten ganz oder teilweise zur Erhöhung der Kommanditeinlagen und damit der im Handelsregister eingetragenen Haftsummen verwendet werden. An einer solchen Erhöhung der Kommanditeinlagen nehmen alle Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten teil.

(6) Die Unwirksamkeit eines fehlerhaften Gesellschafterbeschlusses ist durch Klage gegen die Gesellschaft geltend zu machen. Ein fehlerhafter Gesellschafterbeschluss, der nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden. Die Frist für die Anfechtung beginnt mit der Absendung der Niederschrift über den Beschluss. Wird nicht innerhalb der Frist Klage erhoben oder findet das Klageverfahren ohne Entscheidung in der Sache seine Erledigung (z.B. durch Klagerücknahme), ist der Mangel des Beschlusses geheilt.

§ 10

**Jahresabschluss**

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, nebst Anhang und Lagebericht) für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss hat den steuerlichen Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen.

(2) Der Jahresabschluss wird - soweit gesetzlich erforderlich - durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer geprüft und zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Beirat vorgelegt. Billigt der Beirat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt.

(3) Der festgestellte Jahresabschluss wird den Gesellschaftern mit der Einladung zur jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 8 Abs. (3)) übersandt. Das Einsichts- und Prüfungsrecht gemäß § 166 Abs. 1 HGB steht den Kommanditisten nicht zu, soweit der Jahresabschluss von dem Abschlussprüfer den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erhält.

§ 11

**Gewinn- und Verlustverteilung, Entnahmerechte**

(1) Für die Verteilung von Gewinn und Verlust ist der festgestellte Jahresabschluss maßgeblich.

(2) Ein Verlust ist auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten aufzuteilen. Die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander geltende Beteiligung der Kommanditisten an einem Verlust begründet keine Nachschusspflicht der Kommanditisten und ändert nichts an der Beschränkung ihrer Haftung auf die eingetragene Haftsumme. Ein Anspruch der persönlich haftenden Gesellschafterin gegen die Kommanditisten auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung gezahlter Gesellschaftsschulden besteht nicht.

(3) Der im Jahresabschluss festgestellte Gewinn wird zuerst zum Ausgleich eines auf den Verlustvortragskonten verbuchten Verlustes verwendet.

(4) Der danach verbleibende Gewinn wird auf alle Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalkonten aufgeteilt. Von dem jedem Kommanditisten hiernach zustehenden Gewinn werden 25% dem Rücklagekonto zugeführt, und 75% dem Darlehenskonto gutgeschrieben. Die Gesellschafter können mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass zusätzlich zu der vorstehenden Dotierung des Rücklagekontos bis zu weitere 15% des unter allen Kommanditisten zu verteilenden Gewinns zusätzlich dem Rücklagekonto zugeführt werden.

## § 12

### Verfügung über Gesellschaftsanteile

(1) Verfügungen über Gesellschaftsanteile bedürfen stets der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen bei Verfügungen zugunsten von Abkömmlingen des verfügenden Gesellschafters oder zugunsten des Ehegatten des verfügenden Gesellschafters; bei Verfügungen über

Teil-Gesellschaftsanteile muss die Teilbarkeit durch 50 gewahrt bleiben.

(3) Im Falle der Abtretung des Gesellschaftsanteils gehen auf den Erwerber das Kapitalkonto, das Rücklagekonto sowie das Verlustvortragskonto in ihrem jeweiligen Stand über. Bei einer teilweisen Abtretung, die jedoch nur insoweit zulässig ist, als ein Anteil von mindestens 300,-- EUR oder einem mehrfachen davon auf den Erwerber übergehen, gehen diese Konten jeweils entsprechend der abgetretenen Quote über. Das Darlehenskonto geht nicht als Teil des Gesellschaftsanteils auf den Erwerber über, es sei denn, der abtretende Kommanditist und der Erwerber vereinbaren etwas anderes. Bei negativem Darlehenskonto geht der negative Saldo auf den Erwerber in Höhe seiner Erwerbsquote über, unbeschadet der weiteren Haftung des Veräußerers für diese Schuld. Der Erwerber erklärt sich mit diesem Übergang einverstanden.

### § 13

#### **Tod eines Gesellschafters**

(1) Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben und/oder denjenigen, auf die die Erben den Gesellschaftsanteil des verstorbenen Gesellschafters in Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Teilungsanordnung des Erblassers übertragen, mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Erbfalls fortgesetzt, soweit es sich bei den Rechtsnachfolgern um nachfolgeberechtigte Personen im Sinne von § 12 Abs. (2) handelt.

(2) Mit einem Erben oder Vermächtnisnehmer, der nicht zum Kreis der nachfolgeberechtigten Personen im Sinne von § 12 Abs. (2) gehört, wird das Gesellschaftsverhältnis fortgesetzt, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin innerhalb von drei Monaten, nachdem diese von der Erbfolge Kenntnis erlangt hat, die Fortsetzung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Erben oder Ver-

mächtnisnehmer bestimmt. Falls die persönlich haftende Gesellschafterin die Fortsetzung bestimmt, ist im Verhältnis der Gesellschafter untereinander davon auszugehen, dass der Erbe oder Vermächtnisnehmer bereits mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Erbfalls Gesellschafter geworden ist.

(3) Wenn die persönlich haftende Gesellschafterin nicht die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses gemäß vorstehendem Abs. (3) bestimmt, scheidet der Erblasser in Höhe der Beteiligungsquote, die er den nicht nachfolgeberechtigten Personen hinterlassen hat, aus der Gesellschaft mit Wirkung auf den Todesfall aus (Herabsetzung der Beteiligungsquote). Die Abfindung bestimmt sich nach § 17.

(4) Die Beteiligungskonten des Erblassers (Kapitalkonto, Rücklagekonto und Verlustvortragskonto) in ihrem Stand im Zeitpunkt des Erbfalls teilen sich auf mehrere Rechtsnachfolger im Verhältnis der ihnen von Todes wegen hinterlassenen Quote auf. Entstehen dadurch jedoch Anteile von unter 300,-- EUR sind die Rechtsnachfolger verpflichtet, untereinander eine Vereinbarung in der Weise zu vereinbaren, daß einer oder mehrere Rechtsnachfolger jeweils Anteile übernehmen, die mindestens 300,-- EUR oder ein mehrfaches davon betragen. Einigen sie sich innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des Erblassers nicht, scheiden sie aus der Gesellschaft aus. Ein Guthaben oder eine Verbindlichkeit des Erblassers auf Darlehenskonto ist Teil des sonstigen Nachlasses und wird durch die vor- und nachstehenden Regelungen nicht erfaßt.

(5) Hat ein verstorbener Gesellschafter Testamentsvollstreckung bezüglich des von ihm hinterlassenen Gesellschaftsanteils angeordnet, so ist der Testamentsvollstrecker, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, zur Wahrnehmung aller Rechte zugelassen, die den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Gesellschafters aus der Beteiligung zustehen. In einem sol-

chen Fall kann der Testamentsvollstrecker die Beteiligung auch als Treuhänder übernehmen oder die Rechte der Rechtsnachfolger auf Grund einer vom Erblasser oder von seinen Rechtsnachfolgern erteilten Vollmacht wahrnehmen.

#### § 14

##### Dauer der Gesellschaft und Kündigung

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen. Sie kann nur jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin.

(2) Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, während die übrigen Gesellschafter die Gesellschaft unter der bisherigen Firma fortführen.

#### § 15

##### Auflösungsklage, Insolvenz eines Gesellschafters

(1) Ein Gesellschafter, der gemäß § 133 HGB auf Auflösung der Gesellschaft klagt, scheidet mit der Rechtskraft des Auflösungsurteils aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgeführt wird.

(2) Ein Gesellschafter, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder bezüglich dessen Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, scheidet mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma

fortgeführt.

(3) Vorstehender Abs. (2) gilt entsprechend, wenn ein Gläubiger eines Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis gemäß § 135 HGB kündigt.

## § 16

### Ausschließung eines Gesellschafters

(1) Durch Gesellschafterbeschluss kann ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft nach §§ 133, 140 HGB rechtfertigt.

(2) Der Beschluss, durch den ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, bedarf der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter ist bei der Beschlussfassung über seine Ausschließung nicht stimmberechtigt. Die Ausschließung kann unabhängig von der seit Eintritt der Voraussetzung für die Ausschließung verstrichenen Zeit beschlossen werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet und jeder Kommanditist ist ermächtigt, den Ausschließungsbeschluss dem betroffenen Gesellschafter mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, scheidet der ausgeschlossene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt.

## § 17

### Abfindung

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass die Gesellschaft mit seinem Einzel- oder Gesamtrechtsnach-

folger fortgesetzt wird, erhält der ausscheidende Gesellschafter bzw. sein Rechtsnachfolger als Abfindung für seinen Gesellschaftsanteil ausschließlich seine Einlage zurück. Im Übrigen erhält der ausscheidende Gesellschafter keinen Anteil an dem sonstigen Gesellschaftsvermögen oder an den stillen Reserven. Für den Fall, dass die zu zahlende Abfindung wegen zu geringer Höhe gegen zwingendes Recht verstoßen sollte, soll eine gerade noch zulässige, möglichst niedrige Abfindung als vereinbart gelten.

(2) Die Auszahlung der Abfindung bis zu einem Betrag von 1.000,-- EUR erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters. Die Auszahlung der Abfindung über einen Betrag von 1.000,-- EUR erfolgt in drei gleich hohen Raten, wobei die erste Rate sechs Monate, die zweite Rate acht Monate und die dritte Rate zehn Monate, jeweils gerechnet ab dem Ausscheiden des Gesellschafters, fällig ist. Auszuzahlende Beträge sind bis dahin nicht zu verzinsen.

(3) Neben der Abfindung kann der ausgeschiedene Gesellschafter sein Guthaben auf dem Darlehenskonto entnehmen; diese Entnahme ist unverzüglich zur Zahlung fällig und ausschließlich mittels Überweisung zu begleichen. Ein negativer Saldo ist unverzüglich nach dem Ausscheiden auszugleichen.

(4) Weitere Ansprüche des ausscheidenden Gesellschafters oder Erben oder Vermächtnisnehmers eines verstorbenen Gesellschafters bestehen nicht. Insbesondere nimmt er an Gewinn- oder Verlust aus bei seinem Ausscheiden noch schwebenden Geschäften nicht teil. Befreiung von den Gesellschaftsverbindlichkeiten oder Sicherheidsleistung kann er nicht verlangen. Jedoch steht ihm die Gesellschaft dafür ein, dass er für Schulden der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird.

**§ 18**

**Wettbewerbsbefreiung**

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin darf sich im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes ausdrücklich auch an anderen Gesellschaften beteiligen, die einen Gesellschaftszweck im Sinne von § 2 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages betreiben; diese Wettbewerbsbefreiung gilt jedoch nicht für solche Tätigkeiten, die ihren Schwerpunkt in Nordhalben haben.

(2) Kommanditisten unterliegen ausdrücklich keinem Wettbewerbsverbot.

**§ 19**

**Liquidation**

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin Liquidatorin, es sei denn, die Kommanditisten beschließen mit 75% der abgegebenen Stimmen die Bestellung eines oder mehrerer anderer Liquidatoren.

**§ 20**

**Erklärungen, Anschriften und Registervollmachten**

(1) Jeder Kommanditist hat der persönlich haftenden Gesellschafterin die Anschrift mitzuteilen, unter der ihn die Erklärungen, Einladungen und Mitteilungen der Gesellschaft und der Gesellschafter erreichen. Kann ein Schreiben der Gesellschaft oder der Gesellschafter an diese Anschrift nicht zugestellt werden, so gilt die in dem Schreiben enthaltene Erklärung, Einladung oder Mitteilung als drei Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post zugegangen. Die Form des eingeschriebenen Briefes ist durch Über-

sendung eines Einwurfeinschreibens an die genannte Adresse eingehalten.

(2) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin eine öffentlich-beglaubigte Vollmacht zu erteilen, sie bei allen Anmeldungen zum Handelsregister der Gesellschaft zu vertreten.

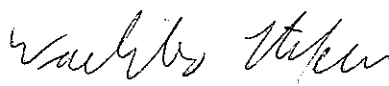
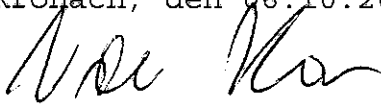
## § 21

### Schriftform, Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht im Einzelfall gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Kronach, den 06.10.2010



Nordwald-Markt Verwaltungs-UG (haftungsbeschränkt)



Kommanditist